

Öffentliche Bekanntmachung

**Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes KE 344
"Stiftsstraße" im Stadtteil Kerpen**

Der Rat der Stadt Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes KE Nr. 344 „Stiftsstraße“ im Stadtteil Kerpen gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Stadt Kerpen und wird begrenzt im:

- Osten durch die Karl-Heinz-Stockhausen-Straße
- Süden durch die Karl-Heinz-Stockhausen-Straße
- Westen durch die Karl-Heinz-Stockhausen-Straße und im
- Norden durch die rückwärtigen Grundstücksbereiche der nördlich anschließenden Baugrundstücke

Die Lage des Plangebietes ist der Übersichtskarte (Anlage 1), die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes der Planzeichnung im Maßstab 1:500 zu entnehmen.

Ziel und Zweck

Ziel der Planung der 1. Änderung des Bebauungsplanes KE Nr. 344 ist es, durch die Reduzierung der Mindesttraufhöhen im Plangebiet der Nachfrage nach eingeschossigen Häusern Rechnung zu tragen. In diesem Zuge sollen auch die Maximaltrauf- und Firsthöhen für diesen Bereich reduziert werden, um ein in Bezug auf die Höhenentwicklung der Gebäude abgestimmtes und harmonisches Siedlungsgefüge sicherzustellen.

Für das Plangebiet werden die Höhenfestsetzungen des westlich angrenzenden Baugebietes übernommen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan KE Nr. 344 „Stiftsstraße“ in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan KE 344 „Stiftsstraße“ und seine Begründung sowie die „Zusammenfassende Erklärung“ gemäß § 10 (4) BauGB liegen im Rathaus der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (Mo – Mi von 8.00 – 12.15 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Do von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.30 Uhr und Fr von 08.00 – 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit

gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 20.11.2013

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

